

Ein Überblick über die

Lohnsteuerklassen



Allgemeine Informationen
und
die richtige
Steuerklassenwahl

Lohnsteuerklasse - Was ist das und wozu brauche ich das?

Arbeitnehmer werden in die Lohnsteuerklassen von I bis VI eingeteilt. Dadurch werden schon beim Lohnsteuerabzug der entsprechende Einkommensteuertarif sowie entsprechende Frei- und Pauschbeträge berücksichtigt. Da die Lohnsteuer eine Vorauszahlung zur Einkommensteuer darstellt, die Einkünfte aus der Angestelltentätigkeit betreffend, soll so schon unterjährig ein möglichst korrekter Steuerabzug vorgenommen werden. Am Jahresende erfolgt der Ausgleich.

Die Lohnsteuerklassen im Einzelnen

Steuerklasse I

Arbeitnehmer, die

- ledig oder geschieden sind,
- verheiratet, aber vom Ehegatten/ Lebenspartner dauernd getrennt leben, oder deren Ehegatte/ Lebenspartner im Ausland lebt,
- verwitwet sind und der Ehegatte/ Lebenspartner vor dem 01.01.2019 (für die Betrachtung des Jahres 2020) gestorben ist.

Auch in Deutschland beschränkt steuerpflichtige, also Personen, die nicht in Deutschland leben, aber hier Einkünfte beziehen, fallen unter die Steuerklasse I.

Steuerklasse II

Unter die Steuerklasse II fallen Arbeitnehmer, für die der Anspruch auf den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende besteht. Der alleinstehende Arbeitnehmer muss dafür in einer gemeinsamen Wohnung mit seinem Kind leben. Der Entlastungsbetrag wird dann automatisch schon über den Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Steuerklasse III

Hierunter fallen

- verheiratete Arbeitnehmer, die von ihrem Ehegatten/ Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben, wenn für den Ehegatten die Steuerklasse V berücksichtigt wird,
- verwitwete Arbeitnehmer, wenn der Ehegatte/ Lebenspartner nach dem 31.12.2018 (für die Betrachtung des Jahres 2020) gestorben ist. Die Ehegatten müssen vor dem Tod beide im Inland und nicht dauernd getrennt gelebt haben. Die Steuerklasse III gilt also für Verwitwete noch für das Jahr, in dem

der Ehegatte gestorben ist, sowie das darauf folgende Jahr.

Steuerklasse IV

Diese Steuerklasse gilt für verheiratete Arbeitnehmer, wenn sie nicht die Kombination aus Steuerklasse III und V gewählt haben. Dann fallen beide Ehegatten in die Steuerklasse IV.

Steuerklasse V

Die Steuerklasse V gilt für den Arbeitnehmer, für dessen Ehegatte die Steuerklasse III gewählt wurde.

Steuerklasse VI

Wenn ein Arbeitnehmer zeitgleich von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezieht, gilt für das zweite und jedes weitere Dienstverhältnis die Steuerklasse VI. Das erste Dienstverhältnis (mit dem höheren Lohn) wird nach den Steuerklassen I-V abgerechnet.

Da für die Berechnung der Lohnsteuer in dem Dienstverhältnis mit der Steuerklasse VI fiktiv davon ausgegangen wird, dass der Arbeitslohn aus diesem Dienstverhältnis 40% des gesamten Arbeitslohns aus allen Dienstverhältnissen ausmacht, kann es am Jahresende häufig zu einer Differenz zur Jahressteuer kommen. Eine Steuererklärung ist also hier verpflichtend.

Ehegatten

Welche Steuerklassen sollte man wählen?

Am Ende des Jahres werden die Einkünfte der Ehegatten im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung im Regelfall zusammengeführt. Im laufenden Jahr kann der Arbeitslohn jedoch nur einzeln je Arbeitnehmer betrachtet werden. Dadurch kann es im laufenden Jahr passieren, dass insgesamt zu viel oder zu wenig Steuern einbehalten

werden. Um im laufenden Jahr bereits möglichst nah an das Jahresergebnis zu kommen, stehen Ehegatten verschiedene Wahlmöglichkeiten zu Verfügung.

Die Kombination der Steuerklassen III und V

In der Steuerklasse III findet der geringste Steuerabzug statt. Es werden hier alle Freibeträge der Eheleute berücksichtigt. In der Steuerklasse V werden keine Freibeträge angewendet. Diese Kombination verdeutlicht so, dass mit der Ehe auch eine Einkommensgemeinschaft eingegangen wird und somit eine gemeinsame Besteuerung stattfindet. Diese Kombination ist sinnvoll, wenn ein großer Unterschied in der Höhe des Verdienstes besteht. Derjenige mit dem höheren Verdienst wählt dann die Steuerklasse III, der mit dem geringeren Verdienst wählt die Steuerklasse V.

Für die Berechnung der Lohnsteuer wird fiktiv von einem Lohnverhältnis von 40% (desjenigen in der Steuerklasse V) zu 60% (desjenigen in der Steuerklasse III) ausgegangen. Dadurch kann es bei dieser Kombination am Jahresende zu einer Nachzahlung kommen. Deshalb ist hier immer eine Einkommensteuererklärung verpflichtend, auch wenn keine anderen Einkünfte erzielt werden.

Die Kombination der Steuerklassen IV und IV

Diese Steuerklassenkombination sollten Ehegatten wählen, die Arbeitslohn in etwa gleicher Höhe beziehen. Werden keine anderen Einkünfte erzielt, ist in dem Fall keine Einkommensteuererklärung nötig, da die Steuer im laufenden Jahr bereits in der richtigen Höhe ermittelt wurde. Wird die Steuerklassenkombination III und V nicht beantragt, wird automatisch die Steuerklassenkombination IV und IV ab Zeitpunkt der Eheschließung durchgeführt.

Faktorverfahren

Statt der Steuerklassenkombinationen IV und IV sowie III und V kann auch das sogenannte Faktorverfahren (auch "Steuerklassenkombination IV und IV mit Faktor" genannt) beantragt werden. Der Antrag hat von beiden Ehegatten gemeinsam beim Finanzamt zu erfolgen. Nach unserer Erfahrung findet dieses Verfahren in der Praxis selten Anwendung.

Hierbei wird vom Finanzamt ein Faktor ermittelt, der zur Berechnung der Lohnsteuer herangezogen wird. Dieser ergibt sich aus der individuellen Einkommensteuer aus der Splittingtabelle der einzelnen Ehegatten geteilt durch die Summe der Lohnsteuer beider Ehegatten bei Anwendung der Steuerklasse IV. Die voraussichtlichen Arbeitslöhne sind dafür beim Finanzamt anzugeben. Der jeweilige Arbeitgeber errechnet anschließend die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV und wendet dann den vom Finanzamt ermittelten Faktor an. Der Faktor wird nur angewendet, wenn er kleiner als 1 ist.

Beispiel:

Lohnsteuer für Ehegatte A bei Steuerklasse IV = 4.889€
Lohnsteuer für Ehegatte B bei Steuerklasse IV = 1.315€
gesamt **6.204€**

Aus der Splittingtabelle würde sich bei Einzelbetrachtung der Ehegatten ein gesamter Lohnsteuerbetrag in Höhe von 6.024€ ergeben.

Faktor = $6.024\text{€} / 6.204\text{€} = 0,970$

Anwendung auf die jeweilige Lohnsteuer nach Steuerklasse IV:

$$0,970 \times 4.889\text{€} = 4.742\text{€}$$

$$0,970 \times 1.315\text{€} = 1.275\text{€}$$

gesamt **6.017€**

Der vom Finanzamt errechnete Faktor gilt dann für zwei Kalenderjahre.

Eine Einkommensteuererklärung ist auch bei der Anwendung des Faktorverfahrens verpflichtend.

Beachte:

Entgelt- und Lohnersatzleistungen (z.B. Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, ALG-1 und Kurzarbeitergeld) oder auch die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit errechnen sich vom Nettolohn. Dies ist unter Umständen bei der Wahl der Steuerklassen zu berücksichtigen.

An einem Beispiel würde das bedeuten:

Ein Ehepaar bezieht Monatslöhne in Höhe von A 3.000€ und B 1.700€.

Variante 1: A wird in Steuerklasse III und B in Steuerklasse V abgerechnet.

$$\text{Lohnsteuer A } 3.000\text{€ Steuerklasse III} = 161,16\text{€}$$

$$\text{Lohnsteuer B } 1.700\text{€ Steuerklasse V} = \underline{303,75\text{€}}$$

gesamt **464,91€**

Krankengeld würde sich vereinfacht für Wenigerverdiener B berechnen:

1.700€ - 303,75€ (Lohnsteuer nach Steuerklasse V) = 1.396,25€

Krankengeld = **837,75€** (60% von 1.396,25€)

Entsprechend für Mehrverdiener A:

3.000€ - 161,16€ (Lohnsteuer nach Steuerklasse III) = 2.838,84€

Krankengeld = **1.703,30€** (60% von 2.838,84€)

Variante 2: A und B werden jeweils in Steuerklasse IV abgerechnet:

Lohnsteuer A 3.000€ Steuerklasse IV = 407,41€

Lohnsteuer B 1.700€ Steuerklasse IV = 109,58€

gesamt **516,99€**

Krankengeld würde sich vereinfacht für Wenigerverdiener B berechnen:

1.700€ - 109,58€ (Lohnsteuer nach Steuerklasse IV) = 1.590,42€

Krankengeld = **954,25€** (60% von 1.590,42€)

Entsprechend für Mehrverdiener A:

3.000€ - 407,41€ (Lohnsteuer nach Steuerklasse IV) = 2.592,59€

Krankengeld = **1.555,55€** (60% von 2.592,59€)

Die Steuerklassenkombination III und V würde hier also zu einer geringeren monatlichen Steuerbelastung führen. Wobei zu beachten ist, dass die Lohnsteuer als Vorauszahlung zur Einkommensteuer betrachtet werden kann und eine Verrechnung am Jahresende in der Einkommensteuerveranlagung stattfindet.

Für die Höhe des Krankengeldes ist für den Mehrverdiener die Steuerklassenkombination III und V günstiger, für den Wenigerverdiener die Kombination IV und IV.

Wechsel der Steuerklassen Wann und wie ist das möglich?

Die Änderung der Steuerklassen in die Kombination III und V ist von beiden Ehegatten gemeinsam beim Finanzamt zu beantragen. Dies gilt auch für das Faktorverfahren. Eine Änderung in die Steuerklasse IV kann ohne Zustimmung des Ehegatten erfolgen. Der andere Ehegatte wechselt dann automatisch auch in die Steuerklasse IV. Die Beantragung erfolgt durch den Vordruck "Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/ Lebenspartnern".

Ab dem Kalenderjahr 2020 kann ein Steuerklassenwechsel mehrmals im Jahr stattfinden. Dies war davor nur einmalig im Kalenderjahr möglich.

Haben Ehegatten also beispielsweise zuerst die Steuerklassenkombination IV und IV und ändert sich das Verhältnis der Arbeitslöhne im laufenden Jahr erheblich, kann in die Kombination III und V gewechselt werden. Entsprechend kann auch von der Kombination III und V in die Kombination IV und IV gewechselt werden.

Die beantragte Änderung der Steuerklassenkombination wirkt mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats. Eine rückwirkende Änderung ist nicht möglich.

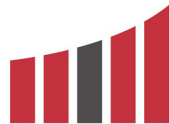
Durch den Wechsel in eine andere Steuerklassenkombination je nach Verhältnis der Arbeitslöhne kann eine möglichst genaue Besteuerung erreicht werden. Verpflichtend ist ein solcher Wechsel jedoch nicht, da am Jahresende im Rahmen der Einkommensteuererklärung die Besteuerung in jedem Fall korrigiert wird.

Beachten Sie, dass wir für die Inhalte unserer Merkblätter nicht haften.

Bei Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

IHR KANZLEIHAUS in Viöl
Norstedter Straße 1
25884 Viöl
Tel.: 04843 - 208500

IHR KANZLEIHAUS in Husum
Flensburger Chaussee 38
25813 Husum
Tel.: 04841 - 66330



IHR KANZLEIHAUS

Steuerberatung · Rechtsberatung · Wirtschaftsberatung

Aus Prinzip kompetent. Und menschlich.